





1. SGB XII  
Umsetzungsstand zum Bundesteilhabegesetz

2. SGB II  
Entwicklung Fokus Arbeit

3. Wohngeld  
Reform zum 01.01.2020



## Auswirkungen für die Stadt Kleve

Zum 01.01.2020 Trennung von

Fachleistungen der  
Eingliederungshilfe

Überörtlicher Träger der  
Sozialhilfe =  
Landschaftsverband

-/-

Existenzsichernde  
Leistungen zum  
Lebensunterhalt

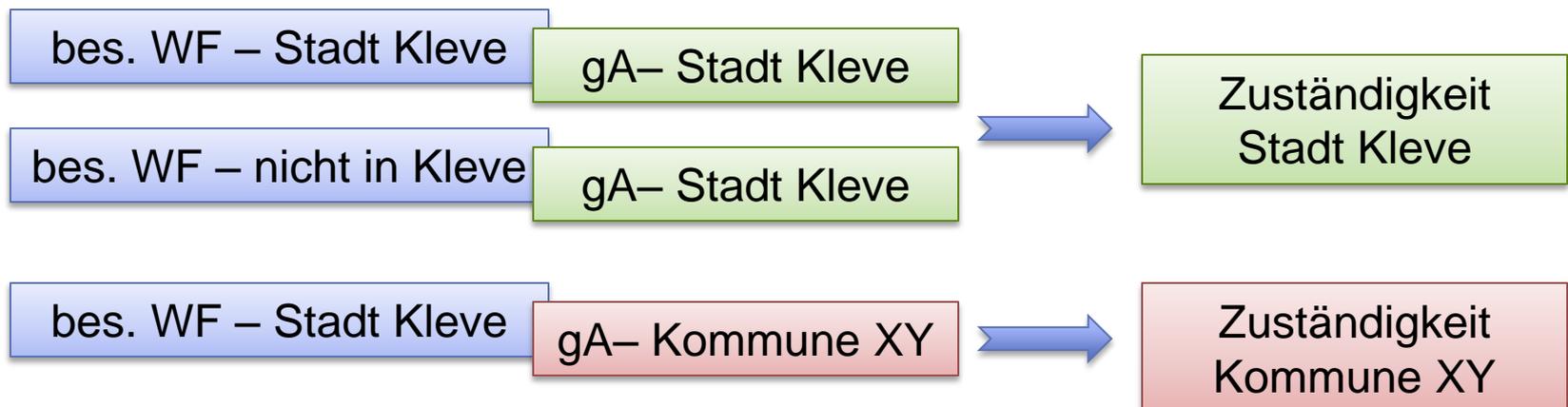
Örtlicher Träger der  
Sozialhilfe = Kreis Kleve

~~Hilfe  
aus einer  
Hand~~

Delegationssatzung =  
Übertragung auf Kommunen

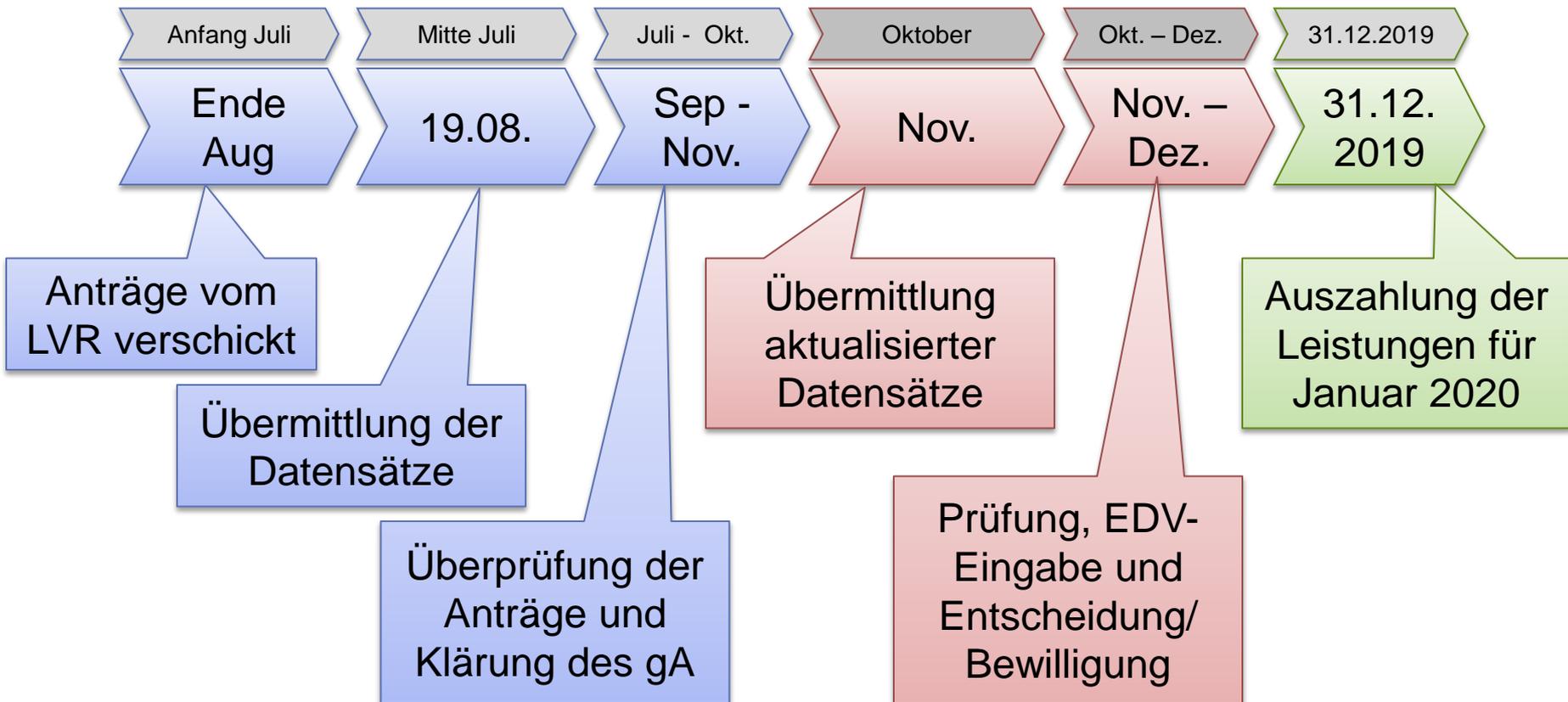
## Zuständigkeit

Gem. § 98 Absatz 5 SGB XII ist der Träger zuständig, wo die leistungsberechtigte Person vor Eintritt in die besondere Wohnform (bes. WF) den gewöhnlichen Aufenthalt (gA) hatte. Diese Regelung gilt auch innerhalb des Kreises.



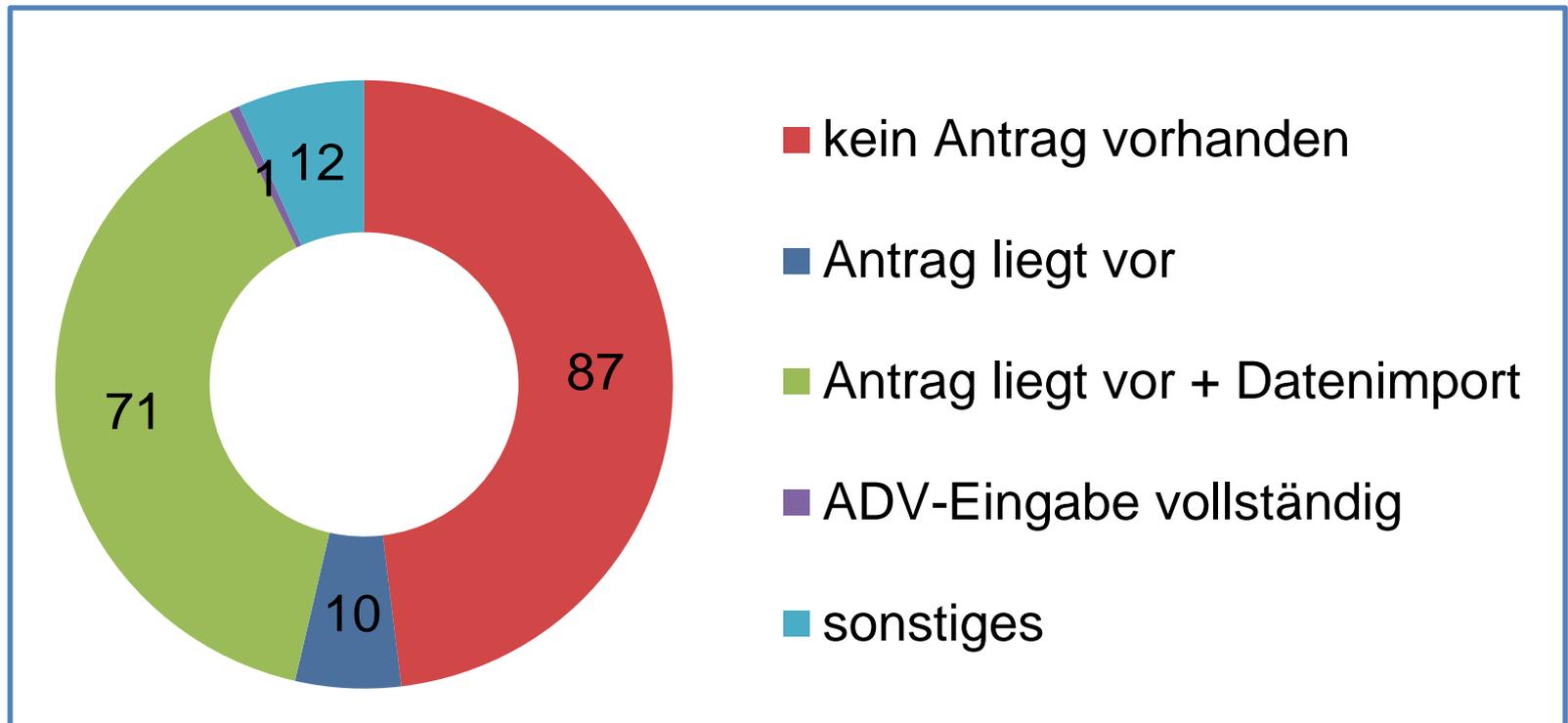


## Zeitschiene





## Übersicht der vorliegenden Anträge





## Renteneinkommen

Renten werden gem. § 118 SGB VI zum Ende des Monats, also im Nachhinein, fällig.

**Zahlungsrhythmus kann in Alt-Fällen anders sein.**



Bis 31.12.2019 sind die Renten auf den LVR übergleitet.  
Für den Kunden ist dies neutral.



Ab dem 01.01.2020 werden die Renten an den Kunden überwiesen.  
Dies ist im SGB XII als Einkommen im Monat der Auszahlung anzurechnen.

Dadurch entsteht im Monat Januar 2020 eine finanzielle „Lücke“.



Das „**BTHG-Reparaturgesetz**“ (überarbeiteter Regierungsentwurf) sieht eine einmalige Nicht-Anrechnung von Renten im I. Quartal vor.

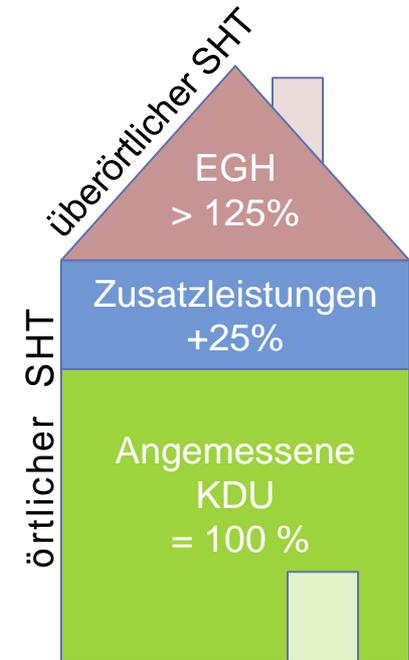
## Kosten der Unterkunft und Heizung

Übernahme der tatsächlichen Kosten bis zur Angemessenheitsgrenze Maßgebend ist die Grenze im Bereich des SHT, in dessen Bereich die Einrichtung (bes. Wohnform) liegt .

KdU-Pauschale im Kreis Kleve mtl. 376,30 € als Höchstgrenze (100 %).

Anerkennung bis zu 125 % der Angemessenheitsgrenze bei vertraglich vereinbarten Zusatzleistungen gem. § 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII möglich.

Unterkunftskosten oberhalb der 125 % KdU-Pauschale können als EGH vom LVR übernommen werden.





## **Zukünftig entfallende Bedarfe**

- **Barbetrag**  
Wird zukünftig durch Regelsatz abgedeckt.
- **Krankenversicherungsdarlehen**  
Die Gewährung eines Darlehns gem. § 37 Abs. 2 SGB XII für die Zuzahlung gem. § 62 SGB V kommt ab 01.01.2020 nicht mehr in Betracht, da § 27b SGB XII nicht anwendbar ist.
- **Bekleidungsbeihilfen**  
Die Gewährung von Bekleidungsbeihilfen kommt ab 01.01.2020 nicht mehr in Betracht, da § 27b Abs. 2 SGB XII nicht mehr anwendbar ist.

**Grund = besondere Wohnform ist keine Einrichtung i.S.d. SGB XII**



1.

SGB XII

Umsetzungsstand zum Bundesteilhabegesetz

2.

SGB II

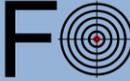
Entwicklung Fokus Arbeit

3.

Wohngeld

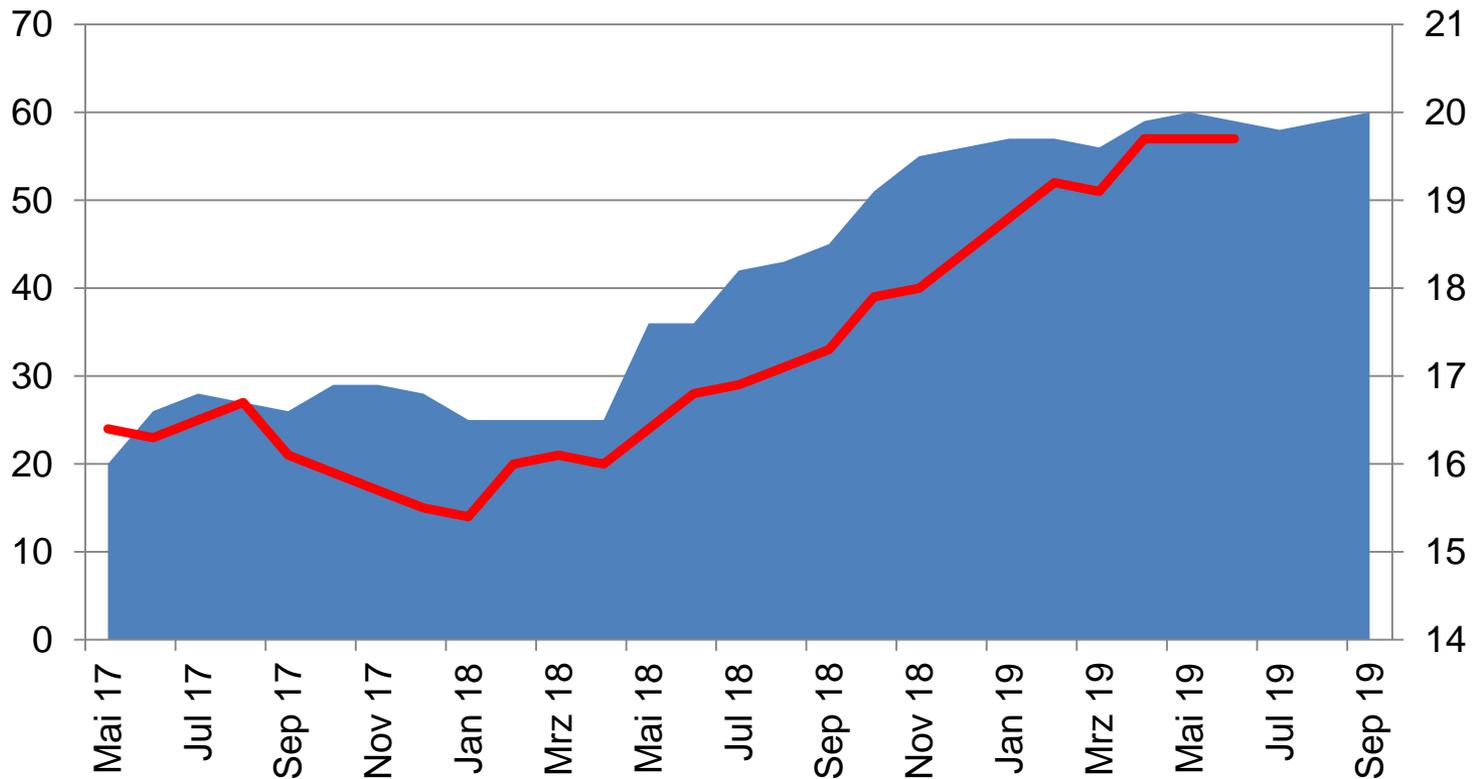
Reform zum 01.01.2020


**Entwicklung seit 2017**

 <b>Fokus Arbeit</b> Gemeinsam neue Wege gehen				
Projektstart	10.04.2017		Beendigungen insgesamt	241
Teilnehmende insgesamt	265		Beendigungen wegen Arbeitsaufnahme	141
laufende Teilnehmende	24		Integrationsquote	58,51%
Integrationsquote in Bezug auf die letzten 12 Monate				<b>81,25 %</b>



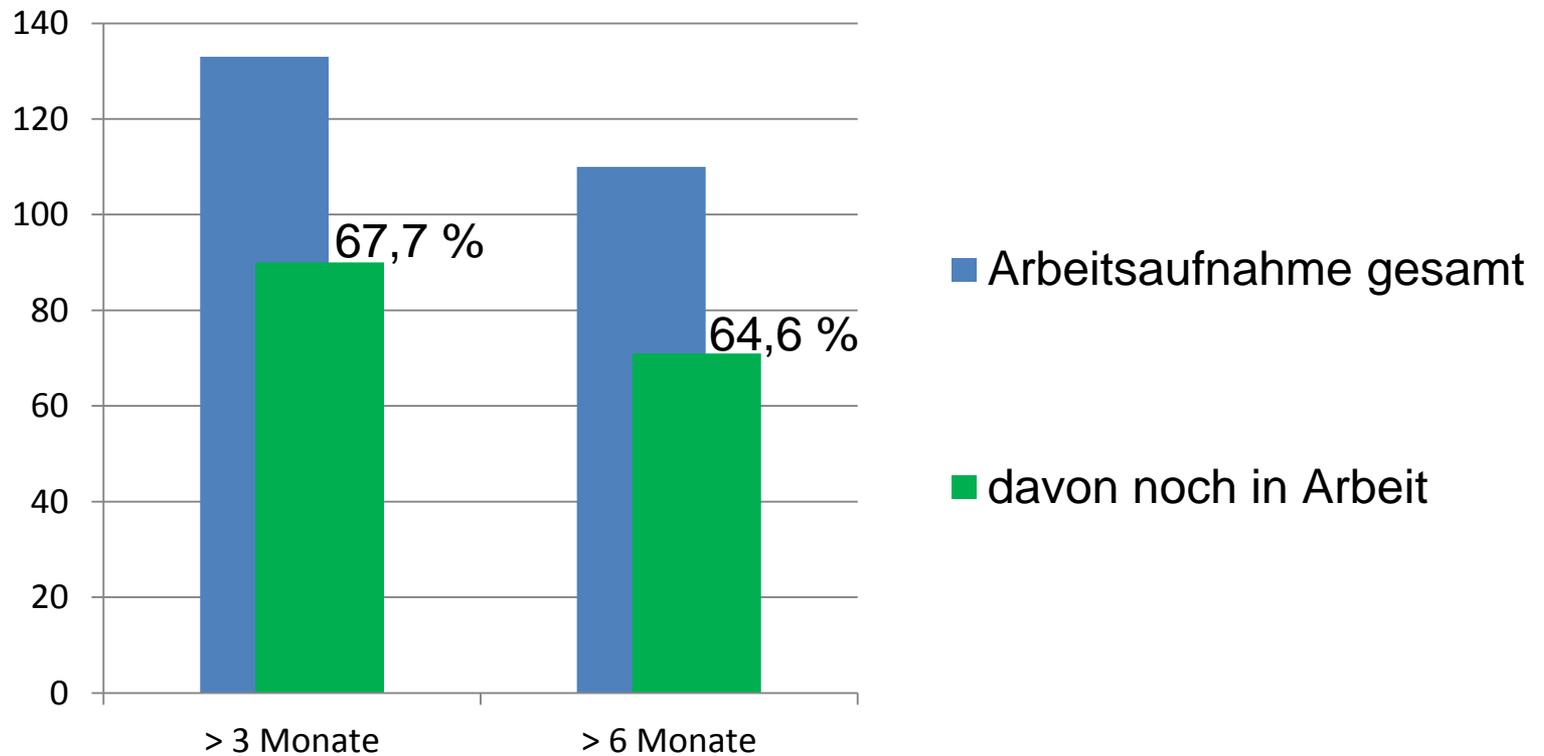
### Entwicklung der Integrationsquote (in %)



- amtliche Kennzahl K2 (T-3) - Integrationsquote



## Nachhaltigkeit der Integrationsquote





## Weiterentwicklung

**F**okus *Mensch* → **F**okus Arbeit  
Gemeinsam neue Wege gehen

- Die Anzahl der eLb ist im Vergleich zum Vorjahr um 8,8 % gesunken (Quelle: Monatsbericht 10/2019 des Kreises Kleve)
- Der prozentuale Anteil der eLb ohne Schulabschluss ist gegenüber 2017 um mehr als vier Prozent auf 43,9 % gestiegen \*
- Der Anteil der eLb ohne abgeschlossene Ausbildung stagniert bei 73 % \*
- Mehr als die Hälfte der eLb befindet sich in der mittleren Altersgruppe von 25-49 Jahren \*

\*Quelle: interner Controllingbericht FB 50



1.

SGB XII

Umsetzungsstand zum Bundesteilhabegesetz

2.

SGB II

Entwicklung Fokus Arbeit

3.

Wohngeld

Reform zum 01.01.2020



**Reform zum 01.01.2020**

## Wohngeldreform

Gezielte Entlastung für Haushalte mit niedrigem Einkommen



**Mehr Mittel:**  
rund 1,2 Mrd.  
Euro für 2020



**Es profitieren:**  
660.000 Haushalte,  
vor allem Familien  
und Rentner



**Ab 2022:**  
Regelmäßige  
dynamische  
Anpassung





## Reform zum 01.01.2020

Letzte Reform → 01.01.2016

Wohnkosten- und Verbraucherpreisansteige führen dazu, dass viele Wohngeldempfänger den Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen können und auf Grundsicherungsleistungen (SGB II o. SGB XII) angewiesen sind, was wiederum zum Wegfall des WoG-Anspruches führt.

Der eigenverantwortliche Umgang mit dem Einkommen und Anreize für einen effizienten Wohnkonsum sind beim WoG-Bezug jedoch höher.



## Haushalte/ Empfänger

Von der Wohngeldreform werden insgesamt rund 660.000 Haushalte in Deutschland profitieren.

Darunter sind rund 25.000 Haushalte, die bisher auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe angewiesen sind.

Die Leistungsverbesserungen werden insbesondere Familien und Rentnerhaushalten zugutekommen.



## **Dynamisierung**

Zum 1. Januar 2022 wird zudem eine Dynamisierung des Wohngeldes eingeführt.

Alle zwei Jahre wird das Wohngeld damit an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst.

Diese regelmäßige Fortschreibung sichert die Leistungsfähigkeit der Wohngeldzahlungen. Wohngeld kann damit auch für erwerbstätige Haushalte mit niedrigen Einkommen eine Alternative zum Bezug von Grundsicherung sein.



# KLEVE

## Wohngeld-Reform



### Entwicklung in Kleve

■ Wohngeldfälle    ■ Mietzuschuss    ■ Lastenzuschuss



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**